

Die Verordnung über die Erhöhung der Zuckerpriese.

Wien, 2. Oktober.

Gestern wurde die Verordnung veröffentlicht, die der Handelsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien über die Regelung des Verkehrs mit Rübenzucker erlassen hat. Der erste Teil der Verordnung enthält die Aufgaben, die Rechte und die Pflichten der Zuckerrentrale. Die meisten dieser Bestimmungen sind schon im bisherigen Statut der Zuckerrentrale enthalten gewesen und jetzt nur zum Teile genauer formuliert. Die für das Publikum wichtigsten Bestimmungen betreffen die Preise des Verbrauchszuckers. Wir teilen den darauf bezüglichen Teil der Verordnung im Wortlaute mit:

§ 14.

Preis des Rohzuckers.

(1) Der Verkaufspreis für unversteuerten Rohzucker Erzeugnis beträgt 41 S. 50 H., für Rohprodukte 41 S.

(2) Die Preise verstehen sich auf Basis 88 Prozent Rendement für 100 Kilogramm netto ohne Sach, ab Bahnstation der liefernden Rohzuckerfabrik gegen Kassa mit 2 Prozent Skonto bei Lieferung bis 31. Dezember 1916. Bei späterer Lieferung erhöht sich der Preis am 1. Januar 1917 und am ersten Tage jedes weiteren Monats bis einschließlich 1. September 1917 um je 25 Heller für 100 Kilogramm netto.

(3) Ueber 88 Prozent bis 90 Prozent Rendement wird ein Tausendstel des Preises für jedes Prozent, über 90 Prozent bis 92 Prozent Rendement werden 30 S. für jedes Prozent aufgezahlt. Ueber 92 Prozent Rendement findet keine Vergütung statt. Unter 88 Prozent bis 86 Prozent

Rendement wird ein Tausendstel des Verkaufspreises für jedes Prozent in Abzug gebracht. Bruchteile von Rendementprozenten werden verhältnismäßig berücksichtigt.

(4) Bei Lieferung von unversteuertem Rohzucker ab Verbrauchszuckerfabrik oder Freilager ist, falls der Zucker nicht an eine Verbrauchszuckerfabrik zugewiesen wird, ein entsprechender Frachtszuschlag in Rechnung zu bringen.

(5) Die erforderlichen Säcke hat der Käufer francofrei Versandstation des Rohzuckers beizustellen.

(6) Im übrigen gelten für Lieferungen von Rohzucker je nach dem Standorte der Lieferfabrik oder des Freilagers die Usancen der Wiener oder Prager Warenbörse.

(7) Wenn usancenmäßig nicht lieferfähiger Zucker über Weisung der Zuckerrentrale übernommen werden muß und eine Vereinbarung über die entsprechende Herabminderung des Preises nicht zustande kommt, so bestimmt die Zuckerrentrale den Preis.

(8) Der Verkaufspreis für versteuerten Rohzucker wird von der Zuckerrentrale mit Genehmigung des Handelsministers bestimmt.

§ 15.

Preis des Verbrauchszuckers.

(1) Der Grundpreis für Verbrauchszucker einschließlich der Verbrauchsabgabe beträgt 100 S. für 100 Kilogramm Rechnungsgewicht, Basis prima Verbrauchszucker Großbrote, bei Lieferung bis 31. Januar 1917.

(2) Bei späterer Lieferung erhöht sich der Preis am 1. Februar 1917 und am 1. April 1917 um je 100 H. per 100 Kilogramm.

(3) Die Preise verstehen sich für Lieferungen in Ganzwaggonladungen, gegen Kassa binnen 30. Tagen, abzüglich 2 Prozent Skonto.

(4) Falls der Verkäufer Vorauszahlung bebingt, hat er dem Käufer vom Tage nach dem Einlangen der Zahlung bis zum zehnten Tage nach Ablendung der Ware Zinsen zu vergüten. Die Höhe dieser Zinsen wird von der Zuckerrentrale jeweils festgesetzt.

(5) Beim Verkaufe oder bei Lieferung von Mengen unter einem ganzen Waggon (10.000 Kilogramm) sowie bei Lieferung in Sammelladungen tritt ein Preiszuschlag von 1 S. für je 100 Kilogramm ein.

(6) Die Preisspannungen zwischen Großbrot und den verschiedenen Zuckerorten werden von der Zuckerrentrale mit Genehmigung des Handelsministers bestimmt.

(7) Desgleichen werden die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Zuschläge von der Zuckerrentrale mit Genehmigung des Handelsministers festgesetzt.

(8) Die Fakturierung seitens der Verbrauchszuckerfabriken hat nach dem Rechnungsgewichte auf Basis des Grundpreises unter Berücksichtigung des für den Bestimmungsort zur Zeit der Lieferung festgesetzten örtlichen Zuschlages (Absatz 7) und abzüglich des zur Zeit der Lieferung gültigen Frachtlages ab Versandstation bis zur Bahnstation des Bestimmungsortes zu erfolgen.

(9) Im übrigen gelten für Lieferungen von Verbrauchszucker je nach dem Standorte der Lieferfabrik oder des Freilagers die Usancen der Wiener oder Prager Warenbörse.

§ 16.

(1) Die Zuckerrentrale kann bestimmen, daß die Verbrauchszuckerfabriken bei ihren Verkaufsabschlüssen die Francoverpackung der Säcke in unbeschädigtem, gebrauchsfähigem Zustande gegen eine dem Käufer zu leistende Vergütung zu bedingen haben und dem Käufer den Ertrag einer Sicherstellung für diese Rücksendung der Säcke auferlegen dürfen.

(2) Der Betrag dieser Vergütung und der Sicherstellung wird jeweils von der Zentrale mit Genehmigung des Handelsministers festgesetzt.

(3) Die Zuckerrentrale ist berechtigt, ähnliche Bestimmungen auch hinsichtlich anderer Emballagen zu treffen.

§ 17.

(1) Für Verbrauchszucker, welcher zu dem im § 15 festgesetzten Preise aus der Fabrik oder dem Freilager weggebracht wird, wird die amtliche Verschlußmarke (§ 14 der Zuckersteuervollzugsvorschrift vom 29. August 1903) statt mit gelbem Aufdruck mit grünem Aufdruck beigelegt.

(2) Für den vor Inkrafttreten dieser Verordnung für Lieferung bis 30. September 1916 zur Besteuerung freigegebenen oder von der Zuckerrentrale zur Besteuerung angegebenen Zucker gilt, auch wenn die Begleichung erst nach dem 30. September 1916 erfolgt, der bis dahin in Geltung stehende Preis. Für solchen Zucker wird die amtliche Verschlußmarke mit gelbem Aufdruck beigelegt.

(3) Die amtlichen Verschlußmarken sind öffentliche Urkunden und Bezeichnungen, deren Fälschung nach dem Strafgesetze bestraft wird.

§ 18.

Preis von Zucker zur abgabefreien Verwendung.

Der Preis des auf Grund finanzamtlicher Bewilligung zur abgabefreien Verwendung im Inlande gelangenden Roh- oder Verbrauchszuckers wird jeweils von der Zuckerrentrale mit Genehmigung des Handelsministers festgesetzt.

§ 19.

Preise im Großhandelsverkehr und Kleinvertrieb.

(1) Die politische Landesbehörde hat Höchstpreise für Verbrauchszucker im Großhandelsverkehr festzusetzen.

(2) Die politische Bezirksbehörde oder mit deren Genehmigung die politische Bezirksbehörde hat ferner Höchstpreise für Verbrauchszucker im Kleinvertrieb festzusetzen.

§ 20.

Berechnung der Rübenlieferungsverträge.

Der im § 14, erster Absatz, bestimmte Preis für Rohzucker von 41 S. 50 H. hat, sofern sich nicht nach der Ministerialverordnung vom 18. Februar 1916, betreffend die Preise für Zuckerrüben im Betriebsjahre 1916/17, ein höherer Rübenpreis ergibt, bei der Abrechnung aller Rübenlieferungsverträge für die Betriebsperiode 1916/17, bei welchen den Rübenlieferanten ein Anspruch auf eine nach dem Rohzuckerpreis zu bemessende Zahlung zusteht, als Abrechnungspreis zu gelten.

§ 21.

Mehrerlös.

(1) Wenn gesperrter Zucker, sei es auf Grund der Bestimmung des § 18, sei es bei der Ausfuhr über die Balkan, zu einem höheren als zu den in den § 14, beziehungsweise 15 festgesetzten Preisen verwertet wird, so ist der Mehrerlös über den Inlandwert in einen von der Zuckerrentrale zu verwaltenden Fonds abzuführen.

(2) Die Grundsätze, nach welchen die Mehrerlöse an diesen Fonds abzuführen, zu verwahren und aus dem Verbrauchs-